

Haushaltssicherungskonzept 2015

zur Erreichung eines
dauerhaft ausgeglichenen Haushaltsplanes
zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit
der Stadt Vetschau/Spreewald

16.10.2015

Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
Tel.: +49 (35433) 777-0
Internet: www.vetschau.de

Konzept zur Erreichung eines dauerhaft ausgeglichenen Haushaltsplanes zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt

Vorbemerkungen:

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sind gemäß § 63 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der ordentlichen Ergebnisrechnung in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auszugleichen. Ist der Haushaltsausgleich trotz Verwendung von Ersatzdeckungsmitteln nicht möglich, ist nach § 63 Abs. 5 BbgKVerf ein Haushalts sicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Beim Haushaltsausgleich wird unterschieden zwischen dem gesetzlichen Haushaltsausgleich und dem strukturellen Haushaltsausgleich.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn

- der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt und
- evtl. Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut sind (**materieller Haushaltsausgleich**).

Wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht, sind gemäß § 26 Abs. 2 KomHKV Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Haushaltsausgleich zu verwenden. Soweit ein Ausgleich auch unter Verwendung dieser Rücklagemittel und trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreichbar ist, sind gemäß § 26 Abs. 3 KomHKV Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich zu verwenden (**formeller Haushaltsausgleich**). Ist auch unter Verwendung der Ersatzdeckungsmittel nach § 26 Abs. 2 und 3 KomHKV der Haushaltsausgleich in der Planung nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf aufzustellen. Im Jahresabschluss ist ein verbleibender Fehlbetrag als Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis vorzutragen (§ 26 Abs. 4 KomHKV).

Ein struktureller Haushaltsausgleich liegt vor, wenn der auf das Haushaltsjahr bezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes – ohne Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren – erreicht wird.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist gegeben, wenn

- der oben beschriebene gesetzliche Haushaltsausgleich ohne Inanspruchnahme von **Ersatzdeckungsmitteln** (materieller Haushaltsausgleich) dauerhaft erreicht wird,
- im Finanzplan die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen und
- **die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen.**

Vorschau:

2016:	Haushaltsentwurf	unausgeglichen	-2.539.700 €
2017:	} mittelfristiger Finanzplan- zeitraum	ausgeglichen	+42.400 €
2018:		unausgeglichen	-131.200 €
2019:		unausgeglichen	-968.900 €

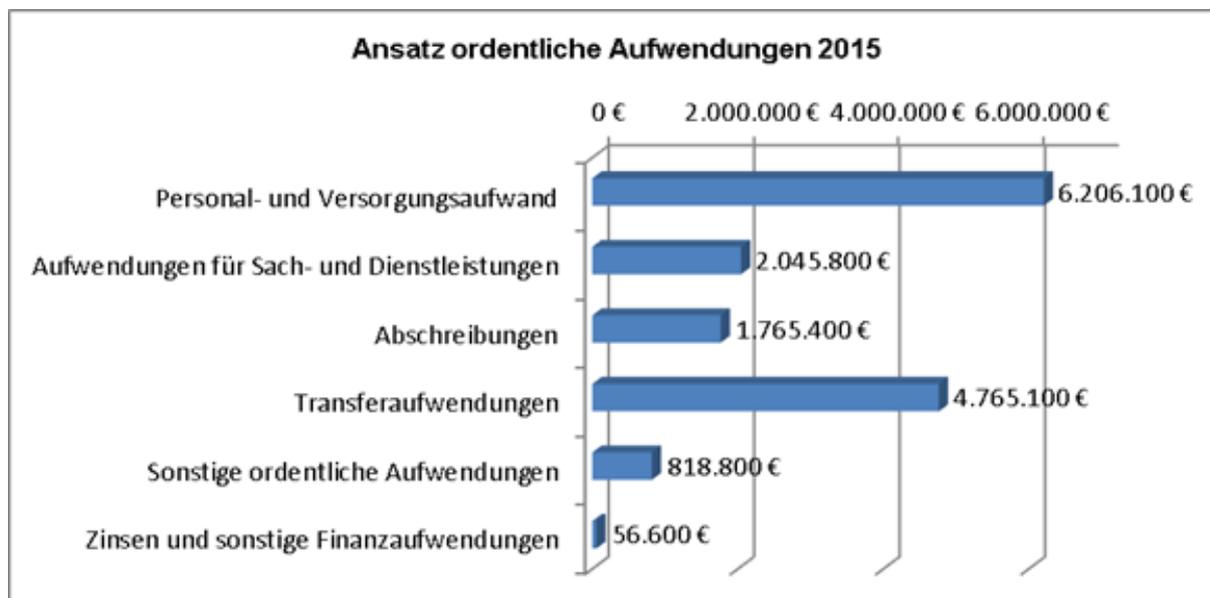
Abfluss Liquider Mittel:

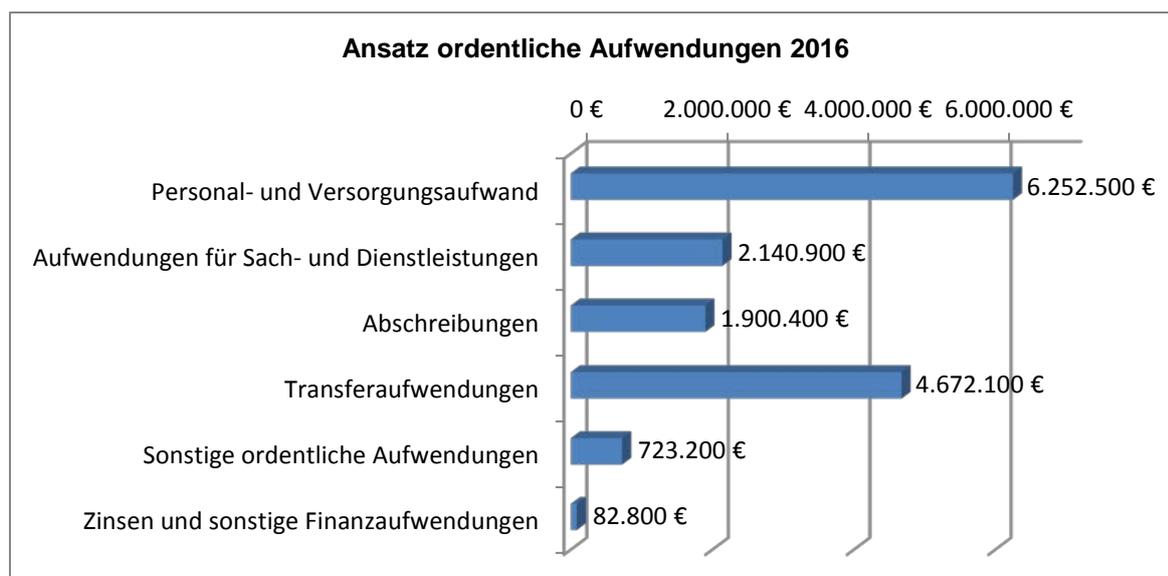
2015:	4.000.900,00 €	} bei insgesamt 3.1 Mio. Euro Kreditaufnahme
2016:	1.866.400,00 €	
2017:	+ 479.700,00 €	
2018:	+ 276.000,00 €	
2019:	199.200,00 €	

Dazu die Detaildarstellungen:

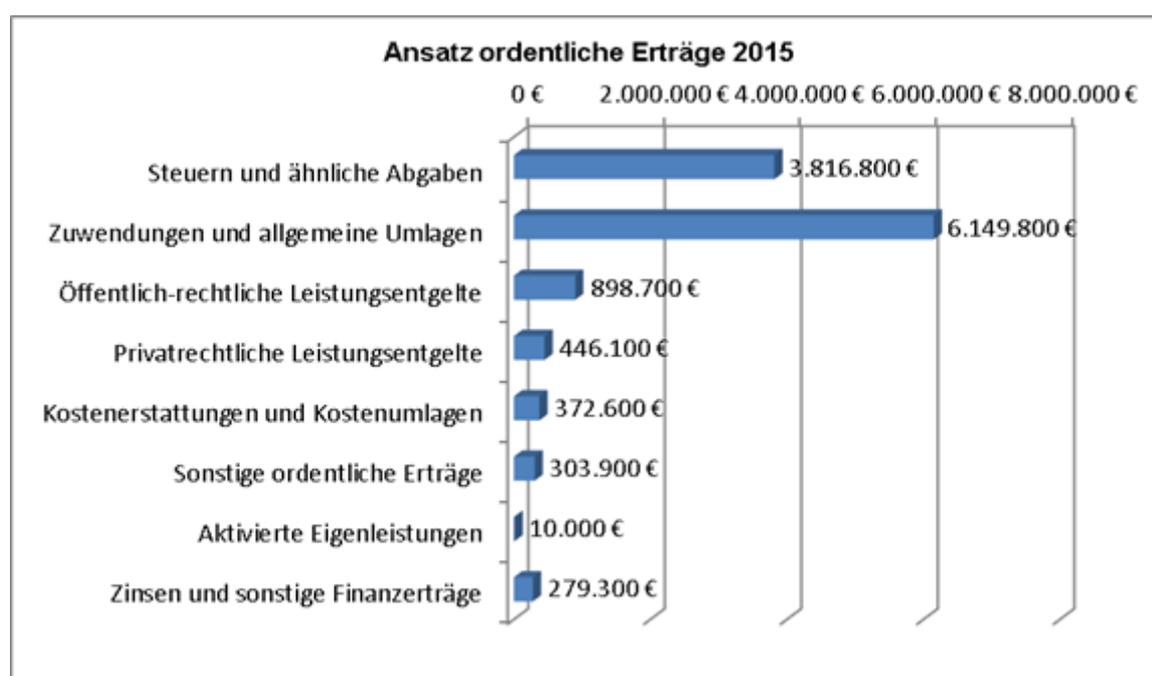
I. Aufwand und Ertragslage 2015/2016:

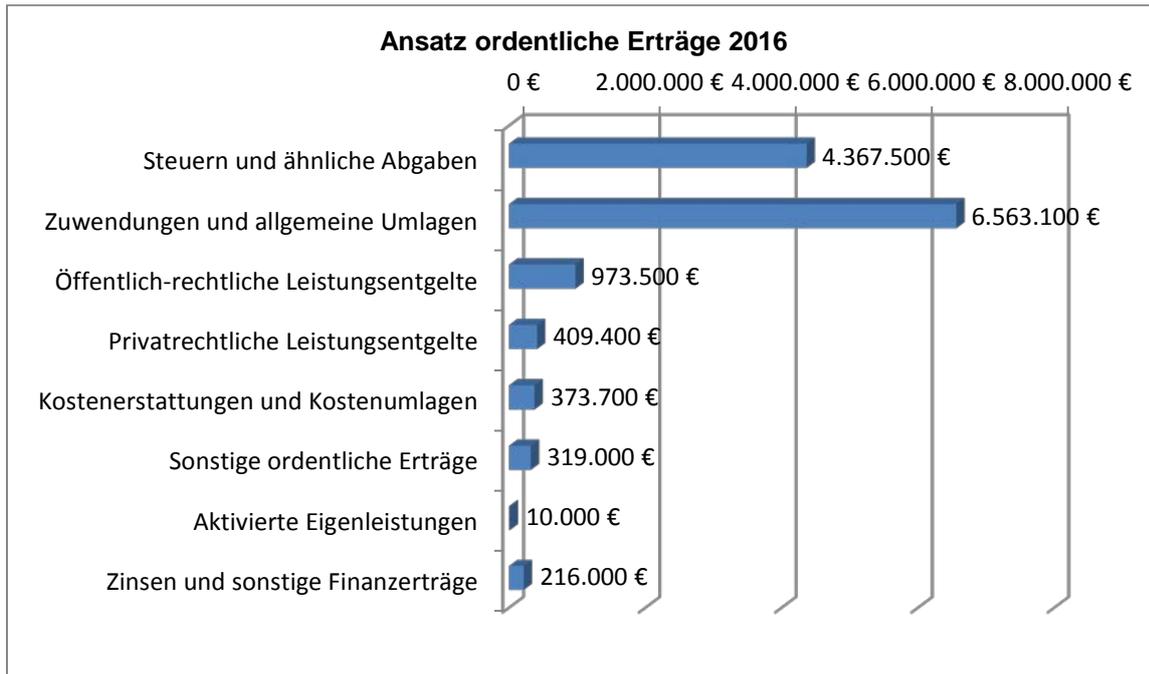
Aufwand	- € - Ansatz 2014	- € - Ansatz 2015	- € - Ansatz 2016	%-Anteil am Gesamtaufwand
- Personalaufwendungen	5.819.600	6.206.100	6.252.500	39,64
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.369.900	2.045.800	2.140.900	13,57
- Abschreibungen	1.758.700	1.765.400	1.900.400	12,05
- Transferaufwendungen	4.840.900	4.765.100	4.672.100	29,62
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	798.400	818.800	723.200	4,59
-Zinsen u. sonst.Finanzaufwendg.	76.200	56.600	82.800	0,53
= Ordentliche Aufwendungen	15.663.700	15.657.800	15.771.900	100,00





Ertrag	- € - Ansatz 2014	- € - Ansatz 2015	- € - Ansatz 2016	%-Anteil am Gesamtaufwand
- Steuern und ähnliche Abgaben	7.040.300	3.816.800	4.367.500	33,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.222.800	6.149.800	6.563.100	49,60
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	990.100	898.700	973.500	7,36
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	457.100	446.100	409.400	3,09
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	365.900	372.600	373.700	2,82
+ Sonstige ordentliche Erträge	312.300	303.900	319.000	2,41
+ Aktivierte Eigenleistungen	10.000	10.000	10.000	0,08
+ Zinsen u. sonst. Finanzerträge	275.400	279.300	216.000	1,64
= Ordentliche Erträge	15.673.900	12.277.200	13.232.200	100,00





Die Frage nach den Ansatzmöglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung ist unterschiedlich zu betrachten. Zu sichern sind die Hauptaufgaben der Gemeinden:

Bei den zu erfüllenden Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sowie den Auftragsangelegenheiten besteht für die Stadt kein Gestaltungsspielraum. Die Aufgaben sind regelkonform zu erfüllen. Bei pflichtig zu erfüllenden Aufgaben kann nicht der Bereich des „Ob“, wohl aber der Bereich des „Wie“ beeinflusst werden.

Freiwillige Leistungen sind der Stadt überlassen, ob und wie sie durchgeführt werden. Hier spielt die jeweilige Finanzausstattung die wichtigste Rolle.

Daraus ableitend ist der erste Ansatzpunkt für Konsolidierungsmaßnahmen der Bereich der Freiwilligen Leistungen.

Die Personalaufwendungen stellen mit knapp 40 % des Gesamtaufwandes den größten Haushaltsposten dar, gleich gefolgt von den Transferleistungen (überwiegend Kreisumlage) mit 29,62 %.

Bei den Erträgen stellen die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen mit 49,60 v. H. den überwiegenden Mittelzufluss für die Stadt dar. Jedoch sind diese durch die Stadt kaum zu beeinflussen.

Die nun angestrebte strategische Haushaltskonsolidierung verfolgt das Ziel, langfristig und nachhaltig wirkende Maßnahmen festzulegen, die nicht nur kurzfristige bzw. einmalige Effekte der Konsolidierung bewirken.

Nachfolgend genannte Maßnahmen sollen diesem Ziel dienen:

I. ERTRÄGE:

1. Anhebung der Grundsteuerhebesätze auf den Landesdurchschnitt:

Die Hebesätze der Grundsteuer betragen:

	bisher	nunmehr
Grundsteuer A	230 v. H.	285 v. H.
Grundsteuer B	350 v. H.	394 v. H.

Durch die entsprechende Anhebung der Hebesätze fließen dem Stadthaushalt jährlich 95.000 Euro mehr zu.

2. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung:

Die Verwaltungsgebühren sind seit zehn Jahren nicht erhöht worden. Zwischenzeitlich sind Preiserhöhungen und auch Erhöhungen des Durchschnittsverdienstes der Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung von Anträgen und der Erbringung von Verwaltungsleistungen befasst sind, eingetreten. Davon ausgehend sind die entsprechenden Gebührensätze anzupassen. Es wird mit einer jährlichen Mehreinnahme von 700 Euro gerechnet.

3. Heranziehung von Standorten der Textilcontainer zur Sondernutzung:

Das Aufstellen von Textilcontainern auf städtischen Grundstücken ist bisher nicht mit einer Sondernutzungsgebühr veranlagt worden. Das soll nun erfolgen. Es werden damit jährlich Mehreinnahmen in Höhe von 2.000 Euro erzielt.

4. Überarbeitung und Neukalkulation der Kostenerstattungssatzung für Leistungen des Brand- und Katastrophenschutzes:

Die derzeit geltende Satzung entspricht nicht mehr den neuesten rechtlichen Gegebenheiten. Mit der neuen Satzung soll es zu einer geringfügigen Mehreinnahme von entsprechenden Gebühren kommen. Der Hauptschwerpunkt wird hier jedoch darauf gelegt, dass durch eine rechtssichere Gebührensatzung die Anfechtbarkeit von entsprechenden Gebührenbescheiden minimiert wird.

5. Überarbeitung der Stellplatzsatzung/Satzung für die Ablösung von Stellplätzen:

Gemäß § 1 der Satzung vom 01.02.2002 über die Festlegung der Gebietszonen, der Höhe des Geldbetrages und des § 3 für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen sind für den ersten und zweiten Stellplatz mit 0 Euro Ablösesumme festgelegt. Hier soll eine Veränderung erfolgen in der Weise, dass bereits ab dem ersten erforderlichen Stellplatz eine Ablösegebühr erhoben wird. Es kann damit mit Mehreinnahmen für die Stadt in Höhe von ca. 3.000 Euro jährlich gerechnet werden.

6. Neukalkulation und Anpassung der Friedhofsgebührensatzung an den tatsächlichen Aufwand:

Die Gebühren sind gemäß des Kommunalabgabengesetzes alle drei Jahre neu zu kalkulieren. Das soll für den 01.01.2017 nun wieder erfolgen. Dabei soll der bisher nicht umgelegte Aufwand in Höhe von 20 % des Gesamtaufwandes entfallen. Dies bedeutet, dass die gesamten Aufwendungen für die Friedhöfe an die Friedhofsnutzer umgelegt werden. Zu erzielender Mehrertrag: 4.000 Euro.

7. Erarbeitung einer Niederschlagswassergebührensatzung:

Es soll eine Gebührensatzung für das Einleiten von Regenwasser, das von privaten Grundstücken in die städtische Regenwasserkanalisation eingeleitet wird, erarbeitet werden. Ähnlich den Ausbaubeiträgen des Straßenbaus sollen auch hier ein Teil der Kosten auf den unmittelbaren Nutzer umgelegt werden.

Eine rechtliche Prüfung ist dazu noch vorzunehmen. Die Erarbeitung der Kalkulation soll durch einen externen Dritten (ggfs. Auftrag an WAC – weil diese Erfahrung mit Umlagen bei Kanälen hat) vergeben werden. Die Kosten für einen derartigen Auftrag an einen Dritten belaufen sich auf ca. 13.000 Euro. Die Höhe der Gebühreneinnahmen ist erst nach der Kalkulation zu beziffern; die angegebenen Erträge sind zunächst geschätzt.

8. Erhöhung der Garagenpacht für ca. 700 Garagen:

Die Stadt verpachtet bzw. vermietet ca. 700 Garagengrundstücke bzw. Garagen. Eine Erhöhung der Pacht um 10 Euro im Jahr führt zu einer Mehreinnahme für die Stadt von jährlich 7.000 Euro im Ergebnishaushalt. Die derzeit gültige jährliche Garagenpacht liegt zwischen 30 und 50 Euro/Jahr.

9. Weiterverpachtung der Fläche für die Windkraftanlage in den Lobendorfer Forsten:

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen in den Lobendorfer Forsten wurde der Stadt Vetschau/Spreewald der Standort für eine eigene Windkraftanlage auf einem Flurstück des Investors für einen niedrigen Pachtzins zugesichert (gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan). Die Stadt könnte den gepachteten Standort an einen weiteren Investor vergeben (Unterverpachtung). Hierfür erscheint ein jährlicher Pachtzinsüberschuss zugunsten der Stadt von 50.000 Euro möglich.

II. AUFWENDUNGEN

1. Personalkosten

Die Personalkosten werden im zweiten Teil dieses Konzepts gesondert betrachtet.

2. Die Begrüßungsgutscheine für in Vetschau wohnende Eltern Neugeborener:

Derartige Gutscheine sollen nicht mehr ausgereicht werden.

Es war im Jahr 2008 ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gefasst worden, ein so genanntes Begrüßungsgeld für Eltern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Vetschau/Spreewald für ein neugeborenes Kind ab dem Geburtsdatum 01.01.2008 einzuführen. Und zwar einmalig 100 EUR Gutschrift bei Abschluss eines Kita-Betreuungsvertrages. Im Fortgang der Entwicklung soll nun auf dieses Begrüßungsgeld verzichtet werden. Dazu bedarf es eines (Aufhebungs-)Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Das führt zu einer jährlichen Einsparung i.H.v. ca. 6.000 EUR.

3. Reduzierung des Planansatzes für die Städtepartnerschaft:

Die Städtepartnerschaft mit der Stadt Bedburg soll wieder belebt werden. Dazu fand im Monat Mai eine neuerliche Kontaktaufnahme statt, bei welcher unter anderem der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher in Bedburg zu Gast waren. Unter Betrachtung und Bewertung der Ergebnisse geführter Gespräche wird davon ausgegangen, dass ein jährlicher bisheriger Planansatz von 3.000 Euro reduzierfähig erscheint und ein Haushaltsansatz i.H.v. jährlich 2.000 EUR ausreichen dürfte.

Das führt zu einer jährlichen Ersparnis von 1.000 EUR.

4. Senkung der Kosten für den jährlichen Frühlingsempfangs des Bürgermeisters:

In Anbetracht der Entwicklung sollen hierfür die jährlichen Aufwendungen um 1.000 Euro minimiert werden.

5. Minimierung der Zuschüsse nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald“ vom 23.02.2006:

Es sollen hier Einsparungen in Höhe von 50 % der bisherigen Kosten erreicht werden, die jährliche Kosteneinsparung beträgt 7.500 Euro.

Dazu sind der zugrunde liegende Stadtverordnetenbeschluss sowie die vorgenannte Richtlinie (Anlage 2) durch die Stadtverordnetenversammlung abzuändern.

6. Minimierung der Zuschüsse an Sportvereine zu Betriebskosten und Erhöhung der Nutzungsentgelte:

Mittels Überarbeitung der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald“ und der Erstellung einer entsprechenden „Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt“ soll die Unterstützung der Vereine bei der Nutzung von städtischen Sporteinrichtungen um 8.000,00 Euro verringert werden.

Die vorgenannte Satzung ist durch die Stadtverordnetenversammlung neu zu beschließen und durch den Bürgermeister ist ebenfalls die vorgenannte Entgeltordnung festzulegen.

Durch eine Neufassung der entsprechenden Richtlinie und in dem Zusammenhang eine veränderte Gestaltung der Zuschüsse soll eine Einsparung von 50 % der bisherigen Zuschüsse an die Vereine erreicht werden. Es geht dabei um jährlich ca. 2.500 Euro.

7. Wegfall der bezahlten Vor- und Nachbereitungszeit für die Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten:

Seit dem Jahr 2009 erhalten alle Erzieherinnen und Erzieher in den städtischen Kindertagesstätten für die notwendige Vor- und Nachbereitung ihrer pädagogischen Arbeit über den notwendigen Personalschlüssel hinaus wöchentlich eine Stunde zur Bezahlung angeordnet. Begründet wurde die damalige Entscheidung mit dem verhältnismäßig ungenügenden Personalschlüssel in Brandenburg, es sollte ein Signal in Richtung Landesregierung gesetzt werden. Diese freiwillige Leistung wurde im Rahmen der Personalkostenerstattung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG nicht berücksichtigt, die Mehrkosten in Höhe von 50.000 Euro waren zu 100 % von der Stadt Vetschau zu tragen.

Da sich der Betreuerschlüssel seitdem im U3-Bereich von 1:7 auf 1:5,5 (ab 1.8.16 auf 1:5), im Ü3-Bereich von 1:13 auf 1:12 und im Hortbereich von 1:15 auf 1:14 verbessert hat, soll diese freiwillige Leistung künftig entfallen.

Es könnte damit eine jährliche Einsparung an Personalkosten in Höhe von 50 000 Euro erreicht werden.

8. Verminderung des Zuschusses an den Arbeiter-Samariter-Bund für die Betreuung des Kinder- und Jugendfreizeithauses:

Seit dem Jahr 2009 wird die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Vetschau/Spreewald durch den ASB Lübbenau-Vetschau e. V. sichergestellt. Dieser erhält dafür einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro.

Da dieser Zuschuss in den vergangenen Jahren nie in voller Höhe ausgeschöpft wurde (ca. 6.000 Euro), soll diese freiwillige Leistung künftig reduziert werden. Dazu ist eine Änderung des Vertrages mit dem ASB vom 14.01.2010 notwendig.

Es könnte damit eine jährliche Einsparung in Höhe von ca. 4.000 Euro erzielt werden.

9. Ausschreibung der Lieferleistungen von Strom und Gas für städtische Einrichtungen:

Bisher wird die Lieferung von Elektroenergie und Erdgas für jedes Gebäude der Stadt separat vertraglich geregelt. Es soll nun eine alle Gebäude umfassende Komplett-Ausschreibung nach der VOL für mehrere Jahre vorgenommen werden. Dabei werden alle Gebäude und die Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen sein.

Die hieraus zu erwartende Kosteneinsparung kann gegenwärtig nicht beziffert werden.

10. Zeitweilige Abschaltung der Straßenbeleuchtung in ausgewählten Straßenabschnitten:

Hier soll an wenig frequentierten Straßenabschnitten die frühzeitigere oder vollständige Abschaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtung erfolgen.

Der Umfang der Kosteneinsparung ist noch abzuschätzen.

11. Langfristige Vergabe der Reinigungsleistungen für alle städtischen Einrichtungen an Drittanbieter:

Im Bereich der Reinigungskräfte für die Einrichtungen der Stadt gehen im Jahr 2015 und im Jahr 2016 zwei Mitarbeiter/-innen in den Ruhestand. Im Stellenplan sind beide Stellen mit je 20 Wochenstunden ausgewiesen. Eine Neubesetzung dieser Personalstellen soll nicht mehr erfolgen. Der Ausgleich erfolgt durch Personalumsetzungen aus dem Bauhof.

Langfristig sollen aber alle zu reinigenden Objekte öffentlich ausgeschrieben und an Drittanbieter vergeben werden.

12. Neustrukturierung der Heranziehung der Nutzer der Dorfgemeinschaftshäuser zu den Bewirtschaftungskosten dieser Einrichtungen:

Die Dorfgemeinschaftshäuser, insbesondere in den Ortsteilen, unterliegen verschiedenen Nutzungen. Die Gebäude werden in der Regel durch Feuerwehr, Ortsbeirat und Vereine genutzt. Dabei unterliegt die mit den Betreibern der Gebäude festgelegte Heranziehung zu den Bewirtschaftungskosten bislang sehr unterschiedlichen Festlegungen. Es soll nun ein neuer Verteilungsmaßstab gefunden und eine gleichmäßige und einheitliche Beteiligung aller Betreiber an den Bewirtschaftungskosten sichergestellt werden.

13. Abgabe von Gemeindeflächen an die Gemeinden Burg und Lübbenau/Spreewald:

Im Bereich des Ortsteiles Raddusch befinden sich die Flure 9 und 10 der Gesamtmarkung Vetschau OT Raddusch und sind der nördlichste Ausläufer der Markung Vetschau, welcher zwischen der Markung Burg und Lübbenau liegt. Außer Grünflächen befinden sich in diesem Gebiet lediglich Brücken und Wege, welche zur Erschließung des Ortsteiles Leipe (Stadt Lübbenau/Spreewald) dienen. Besonders die (vom Landkreis gegenwärtig sanierten/neu gebauten) Brücken werden langfristig eine Belastung für den städtischen Haushalt darstellen. Durch die Gemarkungsgrenzveränderungen in Übereinstimmung mit der Gemeinde Burg und der Stadt Lübbenau/Spreewald soll hier für die Zukunft eine angepasste Gemarkungssituation herbeigeführt werden.

Durch Abgabe des betroffenen Territoriums könnten jährliche Einsparungen von ca. 2.000 EUR Unterhaltungskosten (für Wege und Brücken) erzielt werden.

14. Entfallen des jährlichen Zuschusses an den Förderverein der Slawenburg Raddusch:

Gemäß aktuellem Pacht-/Betreibervertrag erhält der Förderverein seit 2009 jährlich einen „institutionellen Zuschuss“ in Höhe von 15.000 Euro. Die Betreibung der musealen Ausstellung war jedoch von Anfang an so angelegt, dass der Eigentümer und Träger der Einrichtung (also nunmehr die Stadt) zur Werterhaltung/Unterhaltung „einen angemessenen Anteil der Gewinne aus der Nutzung des Museums“ erhält – gemäß vertraglicher Vereinbarung des damaligen Amtes Vetschau mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) vom 28.06.2002. Die Bereitstellung von finanziellen Zuschüssen seitens des Trägers war seinerzeit nicht vorgesehen.

Daher soll ab 2016 der Zuschuss entfallen, was zu einer Einsparung von 15.000 Euro jährlich führt. Der zugrunde liegende Vertrag könnte fristgerecht gekündigt werden.

Darüber hinaus ist es geboten, ab 2017 ein angemessenes Pachtentgelt – ggfs. jährlich stufenweise erhöhend – vom Förderverein zu erheben, was zu Einnahmen führen würde.

15. Reduzierungen bei der Grünlandpflege

Die Grünlandpflege soll auf ein Maß der unbedingten Erforderlichkeit reduziert werden. Ordnung und Sicherheit sowie die Stadtbildprägung sollen aber sowohl in der Kernstadt, als auch in den Ortsteilen sichergestellt werden.

Durch Leistungseinschränkungen wird der städtische Bauhof entlastet, wobei hier eine personelle Umsetzung relevant werden soll (siehe II. 11.).

Die erwartete Kosteneinsparung soll 2016 30.000 Euro betragen.

16. Veränderungen bei Straßenreinigung und Winterdienst

Veränderungen bei der Leistungserbringung auf dem Gebiet der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden weiter verfolgt. Hierbei geht es insbesondere nach wie vor darum, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf Anliegerstraßen auf die dortigen Anlieger zu übertragen, um Aufwand und Kosten für die Stadt einzusparen. Folgerichtig geht es dann auch um eine Reduzierung der Erträge aus Gebühreneinnahmen. Diese Problematik kann allerdings erst ab dem Jahr 2019 in Angriff genommen werden, da die derzeit geltenden und beschlussmäßig unteretzten Dienstleistungsverträge für eine Laufzeit von 4 Jahren geschlossen wurden.

17. Städtische Wohnungsbaugesellschaft(en) WGV

Im Hinblick auf die städtischen Wohnungsunternehmen sind nachhaltig Überlegungen anzustellen, um eine Verbesserung der Wirtschafts- und Finanzlage dieser Unternehmen zu erreichen.